

# **Satzung des „Fachschaftsverein der Wirtschaftsingenieure (FWI)“**

## **Präambel**

Wir sind freiwillige, ehrenamtliche, sozial und hochschulpolitisch engagierte Studenten/innen, die sich für die Belange der Studierenden einsetzen. Wir sehen uns als die nach Art 68 BayHSchG genannte Fachschafts-/Studentenvertretung des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Der Verein stellt sicher, dass eine Vertretung der Studierenden im Rahmen der unter § 2 „Zweck“ definierten Aufgaben sozial, politisch und finanziell unabhängig durchgeführt wird.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fachschaftsverein der Wirtschaftsingenieure (FWI)“ (im Folgenden abgekürzt: FWI) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz: e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist jede Form der Hilfe für Studierende des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen und aller weiteren Fachrichtungen an der Fachhochschule München.
2. Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden.
  - b. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben.
  - c. die Förderung der Studienreform.
  - d. die Information der Studenten über fachliche, soziale, kulturelle und hochschulpolitische Belange.
  - e. Studienberatung, sowie Mentoring der Studienanfänger.
  - f. die Bereitstellung von Studienhilfen und Arbeitsmitteln.
  - g. die Durchführung von Sammelbestellungen.
  - h. die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen für Studierende.
  - i. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.
  - j. die Pflege der kulturellen Beziehungen der Studierenden untereinander.
  - k. die Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander.
  - l. die Kontaktpflege zu Studentenvertretern in anderen Fachbereichen und Hochschulen.

## § 4

### Mitgliedschaft

#### § 4.1

##### Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Altmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingeschrieben ist.
2. Altmitglieder sind ehemals ordentliche Mitglieder, die den Verein in seiner Zielsetzung weiter unterstützen wollen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. (z.B. Wirtschaftsunternehmen aller Art, Vereine und Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts)
4. Ehrenmitglied kann werden, wer für den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen Außergewöhnliches geleistet hat. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand und der Mitgliederversammlung verliehen.

#### § 4.2

##### Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungspflicht

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Im Falle einer etwaigen Änderung der persönlichen Daten verpflichtet sich jedes Mitglied den Vorstand davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.

#### § 4.3

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. für ordentliche Mitglieder spätestens mit der Exmatrikulation; die Weiterführung als Altmitglied im Sinne des § 4.1 Ziff. 2 dieser Satzung erfolgt nur auf Antrag im Sinne des § 4.2 dieser Satzung.
  - b. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat jeweils vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss.
  - c. durch Ausschluss; ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig im Rahmen einer geheimen Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden abgegebenen Stimmen.

- d. durch Ableben.
  - e. durch Auflösung des Vereins.
2. Eine Rückerstattung von Einlagen oder Beiträgen an das ausscheidende Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht

#### **§ 4.4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung.
  - b. der Vorstand.
  - c. die Beauftragten.
  - d. die Organisationsteams.
2. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 5.4**

##### **Organisationsteams**

1. Die Organisationsteams werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Durchführung der laufenden Aufgaben des Vereins aus den ordentlichen Mitgliedern zusammengestellt.
2. Die Mitglieder der Organisationsteams sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

